

## Teilrevision des Kartellgesetzes; Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem SECO

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht der vorgesehenen Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) kritisch gegenüber.

Aus der Sicht unserer Mitglieder, die zu einem überwiegenden Teil aus KMU bestehen, sind vor allem folgende beiden Punkte von Bedeutung:

- In Art. 5 KG soll ein neuer Absatz 1<sup>bis</sup> aufgenommen werden, nach dem bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Wettbewerbs qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen sind. Das Anliegen, das damit verfolgt wird, wird von der AIHK unterstützt. Mit dem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> erfolgte jedoch keine befriedigende Umsetzung des Anliegens. Der neue Absatz 1<sup>bis</sup> beeinträchtigte die Rechtssicherheit, die gerade für KMU ein zentraler Wert ist, massiv. Es ist bereits unklar, in welchen Fällen die qualitativen und quantitativen Kriterien greifen würden. Darüber hinaus sollen im Sinne eines beweglichen Systems eine qualitative Erheblichkeit eine quantitative Unerheblichkeit sowie eine quantitative Erheblichkeit eine qualitative Unerheblichkeit relativieren können. Bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs wurde als *Alternative* zum neuen Absatz 1<sup>bis</sup> geprüft, ob eine gesetzliche Klarstellung der grundsätzlichen Unbedenklichkeit von Arbeitsgemeinschaften und das Verbot des Aufgreifens von Bagatellfällen durch die Wettbewerbskommission einzuführen sind. Diese Alternative wurde allein deshalb nicht weiterverfolgt, weil die Motion 18.4282, deren Umsetzung in Frage steht, ausdrücklich eine Änderung von Art. 5 KG verlangt. Aus der Sicht der AIHK schliessen sich die verschiedenen Instrumente aber keineswegs gegenseitig aus. Die AIHK spricht sich deshalb dafür aus, *neben* dem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> *auch* eine gesetzliche Klarstellung der grundsätzlichen Unbedenklichkeit von Arbeitsgemeinschaften und das Verbot des Aufgreifens von Bagatellfällen durch die Wettbewerbskommission vorzusehen. Auf diese Weise könnte dem Gebot der Rechtssicherheit zumindest teilweise Rechnung getragen werden.
- Mit der Teilrevision des KG soll das Kartellzivilrecht gestärkt werden. Insbesondere soll Konsumentinnen und Konsumenten die Aktivlegitimation zuerkannt werden und die Verjährung von Zivilansprüchen für die Dauer der Untersuchung der Angelegenheit durch die Wettbewerbskommission stillstehen. Namentlich das Stillstehen der Verjährung von Zivilansprüchen für die Dauer der Untersuchung der Angelegenheit durch die Wettbewerbskommission führte jedoch bloss vordergründig zu einer Stärkung des Kartellzivilrechts. Es hätte ohne Zweifel zur Folge, dass Zivilprozesse in aller Regel erst *nach* dem Abschluss der Untersuchung der Angelegenheit durch die Wettbewerbskommission geführt würden. Damit würde der Zivilprozess zu einem *nachgelagerten* Instrument degradiert. Darüber hinaus führte das Stillstehen der Verjährung gerade für KMU zu einer problematischen zeitlichen Verlängerung der Phase der Unsicherheit. Mit der Verlängerung der Verjährungsfristen, die per 1. Januar 2020 erfolgt ist, wird den Anliegen, das mit der Stärkung des Kartellzivilrechts verfolgt wird, bereits Rechnung getragen. Die AIHK spricht sich dafür aus, auf die Stärkung des Kartellzivilrechts insgesamt zu verzichten. Die Stärkung des Kartellzivilrechts führte zu Doppelspurigkeiten und Zielkonflikten, die im Interesse der Wirtschaft zu vermeiden sind.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.